

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion

Stand: 08/2012

Lagerung von Gegenständen in Garagen

Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Garagen und Stellplätze (GaVO) dient ein Garagenstellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen. Aus diesem Grund sollten Garagen nicht für eine andere Nutzung zweckentfremdet werden.

Mittel- und Großgaragen

Mittel- und Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m². Hier ist es grundsätzlich untersagt Kraftstoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen zu lagern.

Andere brennbare Gegenstände dürfen in Mittel- und Großgaragen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen. Dies kann z.B. ein Satz Reifen, ein Gepäckträger oder eine Dachbox sein. Fahrräder können ebenfalls bedenkenlos abgestellt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Branddirektion Stuttgart, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz telefonisch immer dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen uns unter (0711) 5066-1401.

Was darf in Garagen gemäß Garagenverordnung gelagert werden?

- Fahrzeuge sowie zum abgestellten KFZ dazugehöriges Zubehör
- Als Zubehör gilt: 1 Satz Sommer/Winterreifen, Dachträger, Dachbox

Was darf nicht in Garagen gelagert werden ?

- sämtliche anderweitige Gegenstände, da diese im Brandfall große Verrauchungs- und Brandausbreitungsgefahren für Personen und Sachwerte darstellen
- Möbel, Müll oder Mülltonnen und andere brennbare Stoffe/Gegenstände.

welche Auswirkungen hat es auf den Versicherungsschutz bei Verstoß ?

- bei kausalem Zusammenhang ist der Versicherer berechtigt die Leistungen aus dem Feuervertrag entsprechend zu kürzen. Außerdem kann der Verursacher in Regress genommen werden (Schadensersatz).

